

Pressemitteilung:

Beschluss Verwaltungsgericht Minden: **Die Fachkraftquote des § 21 WTG** greift nicht fur Nutzerinnen und Nutzer einer Pflegeeinrichtung, wenn sie lediglich Wohnleistungen in Anspruch nehmen. Von einem **Aufnahmestopp nach § 15 Absatz 2 WTG** werden sie folglich nicht erfasst.



Bochum, 11. Oktober 2019

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte | Notar vertreten den Trager einer stationaren Pflegeeinrichtung erfolgreich vor dem Verwaltungsgericht Minden (VG Minden, Beschluss vom 25.09.2019, 6 L 989/19).

Ein Trager einer stationaren Pflegeeinrichtung klagt gegen eine Zwangsgeldfestsetzung in Hohe von EUR 21.000,00, weil er angeblich gegen einen Aufnahmestopp gema § 15 Absatz 2 WTG verstoen haben soll. Interessant ist, dass der Trager Mieterinnen und Mieter in Pflegezimmern wohnen lasst, die einer Platzzahlreduzierung zum Opfer gefallen waren. Mit dem nun vorliegenden Beschluss hat das VG Minden die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage angeordnet. Diese alternative Nutzung von abgebauten Pflegeplatzen ware danach zulassig.

Die Heimaufsicht stutzte ihre Zwangsgeldfestsetzung gegen eine erlassenen Aufnahmestopp gema § 15 Absatz 2 Satz 2 WTG. Insbesondere sei die Fachkraftquote von 50 Prozent nicht beachtet. Nach § 21 Absatz 2 Satz 1 WTG haben die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und die Einrichtungsleitung sicherzustellen, dass die Gesamtzahl der Beschaftigten und ihre Qualifikation ausreichen, um den Pflege- und Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer zu erfullen.

Da gema § 15 Absatz 2 Satz 2 WTG ein Aufnahmestopp davon abhangig ist, dass auf Grund der festgestellten Mangels die Betreuung weiterer Nutzerinnen und Nutzer nicht sichergestellt werden kann, kann der verfugte Aufnahmestopp seinen Sinn und Zweck nach nur bezuglich solcher potentiellen Nutzerinnen und Nutzer gelten, deren Betreuung von den festgestellten Mangeln betroffen sein konnte. Wer hingegen als Nutzerin und Nutzer von Leistungen einer dem WTG unterfallenden Einrichtung keine Betreuungsleistungen, also Pflege und soziale Betreuung (§ 3 Absatz 1



Satz 1 WTG), in Anspruch nimmt, sondern lediglich andere Leistungen, insbesondere Wohnleistungen (§§ 2 Absatz 1, 3 Absatz 3 WTG), kann von einer Nichterfüllung der Fachkraftquote der mit sozialen beziehungsweise pflegerischen betreuenden Tätigkeit beauftragten Beschäftigten in der Einrichtung nicht in seinen Rechten und seinem Wohlbefinden beeinträchtigt sein. Danach fallen Bewohner, die lediglich in der Einrichtung wohnen, nicht unter die Fachkraftquote.

Der Beschluss des VG Minden steht auf der Website www.ulbrich-kaminski.de zum Download bereit.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar
Grabenstraße 12
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de

www.ulbrich-kaminski.de